



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 15. Juli 2019)**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestehend aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) und den Allgemeinen Nutzungsbedingungen („ANB“) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem gewerblichen Kunden und der M&M Software GmbH („M&M“) sowie allen mit M&M verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG; sie gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Es gilt deutsches Recht, ausgenommen das UN-Kaufrecht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist und sie den hiesigen Regelungen nicht widersprechen.

### **Erster Teil Allgemeine Vertragsbedingungen**

#### **A. Allgemeine Regeln**

1. *Angebotsunterlagen.* An verbindlichen Angeboten und unverbindlichen Offerten sowie Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art (nachfolgend zusammen den „Angebotsunterlagen“) behält sich M&M alle eigentums- und ggf. urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Angebotsunterlagen nur zur Angebotsprüfung zu nutzen und im Übrigen streng geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von M&M (in Schrift- oder Textform) bekannt gegeben werden. Wird M&M der Auftrag nicht erteilt, sind die Angebotsunterlagen unverzüglich oder endgültig zu vernichten bzw. zu löschen.
2. *Auftragsbestätigung.* Soweit kein schriftlicher Individualvertrag geschlossen wird, kommt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden durch schriftliche, elektronische oder konkludente Auftragsbestätigung seitens M&M zustande. Angaben in Auftragsbestätigung gelten vorrangig vor den Angebotsunterlagen. Änderungen, die die vertraglichen Leistungen von M&M nur unwesentlich modifizieren oder verbessern, bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
3. *Geheimhaltung.* Der Kunde ist zur strikten Geheimhaltung aller von M&M erhaltenen vertraulichen Informationen verpflichtet; Dritten dürfen diese Informationen nur nach ausdrücklicher Zustimmung seitens M&M offengelegt werden. Der Kunde hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Vertraulich sind alle zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglichen Informationen, insbesondere auch die Angebotsunterlagen und die zwischen den Parteien vereinbarten Preise und sonstigen Konditionen.
4. *Leistungserbringung.* M&M wird die vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen und dem Stand der Technik fristgerecht erbringen, ggfs. auch unter Einschaltung von Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmern. Die vereinbarten Leistungen stehen jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften entgegenstehen. Kommt M&M in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist –, eine Entschädigung von 0,5 % des Rechnungswertes für jede vollendete Kalenderwoche der vom Verzug



- betroffenen Leistungen, höchstens jedoch 5 % des Rechnungswertes, verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind (außer bei Vorsatz) ausgeschlossen.
5. *Mitwirkung.* Der Kunde schafft alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen, um M&M die vertragskonforme Erfüllung der Leistung zu ermöglichen, insbesondere wird der Kunde alle dafür notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen, insbesondere rechtzeitig und unaufgefordert alle betriebsinternen Informationen zur Verfügung stellen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung seitens M&M benötigt werden. Soweit es für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich ist, werden M&M Arbeitsplätze im Unternehmen des Kunden sowie die erforderliche Informatikstruktur kostenfrei zur Verfügung gestellt.
  6. *Rechnungstellung.* Produktpreise, Leistungs-vergütungen und Nebenkosten (die „Preise“) richten sich nach den schriftlichen Vereinbarungen, ansonsten nach der jeweils aktuellen Preisliste von M&M bzw. nach den marktüblichen Sätzen, soweit die Preisliste keine einschlägige Regelung enthält. Preisangaben sind – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – Nettopreise. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung an den Kunden ohne Abzug frei Zahlstelle M&M fällig. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur aus demselben Vertragsverhältnis und nur hinsichtlich derjenigen Forderungen zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
  7. *Abwerbeverbot.* Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer von zwei Jahren ab Zustandekommen eines Auftrags keine Mitarbeiter von M&M im eigenen oder fremden Interesse abzuwerben. Im Fall eines Verstoßes ist eine Vertragsstrafe i.H.v. 50.000 € zu Gunsten von M&M verwirkt. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

## **B. Erstellung von Individualsoftware**

Für die Erstellung von Individualsoftware gelten ergänzend und zugleich vorrangig zu vorstehendem Abschnitt A (Allgemeine Vertragsbedingungen) die besonderen Regelungen dieses Abschnitts B sowie die Abschnitte E (Sachmängelhaftung), F (Rechtsmängelhaftung) und G (Rechtsweg); die übrigen Abschnitte des Ersten Teils gelten nicht.

1. *Aufgabenstellung.* Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Diese Aufgabenstellung ist Basis für die Entwicklung der Softwarelösung. Soweit sich die Anforderungen nicht vollständig aus der Aufgabenstellung ergeben, erstellt M&M mit Unterstützung des Kunden eine Spezifikation zur Genehmigung durch den Kunden. Diese Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für den Auftrag und beinhaltet die geschuldete Beschaffenheit der Software. Für die Entwicklung von individueller Software oder ähnlicher Leistungen ist Grundlage ausschließlich die vereinbarte oder vom Kunden freigegebene Anforderungsspezifikation in ihrer Endfassung. Zusätzliche Leistungen von M&M werden gesondert vergütet. Sofern für Leistungen ein Festpreis oder eine maximale Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist und sich bereits nach Erstellung der Anforderungsspezifikation herausstellt, dass die Realisierung zu einem Aufwand führt, der den ursprünglich vorgesehenen übersteigt, kann M&M eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.
2. *Nachträgliche Änderungen.* Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen der Leistungen, die sich auf den Leistungsinhalt auswirken, so wird M&M diese prüfen



und bei Realisierbarkeit ein Änderungsangebot unterbreiten. Leistungstermine verlängern sich entsprechend. Bis zu Annahme des Änderungsangebots werden die Leistungen auf Basis des bisherigen Auftragsinhaltes erbracht. Kann über das Änderungsangebot innerhalb von 21 Kalendertagen keine Einigung erzielt werden, bleibt es bei den vereinbarten Leistungsinhalten. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass die von der Änderung betroffenen Leistungen bis zum Abschluss der Prüfung bzw. Abgabe des Angebots unterbrochen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn M&M dem Kunden Änderungsvorschläge unterbreitet.

3. *Übergabe und Abnahme.* Die Übergabe der Vertragssoftware kann auch durch elektronische Übermittlung erfolgen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Software nach entsprechender Mitteilung herunterzuladen. Für die Abnahme werden die Abnahmekriterien und das Abnahmeprocédere einvernehmlich im Projektverlauf festgelegt. Maßstab für die Beschaffenheitsprüfung ist ausschließlich die Spezifikation. Geeignete Testdaten oder Testmodelle für die Abnahme werden vom Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und eingesetzt. Sofern über die Abnahmekriterien bzw. das Abnahmeprocédere keine Einigung erzielt wird, gelten die gesetzlichen Regelungen. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Kunde die für ihn erstellte Software Lösung unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, prüfen und abnehmen. Etwaige der Abnahme entgegenstehende Fehler sind in nachvollziehbarer und schriftlicher Form geltend zu machen. Anzuführen sind hierbei alle erforderlichen Informationen zur Evaluierung des Fehlers, insbesondere die genaue Beschreibung des Fehlers sowie dessen Auswirkungen. Unwesentliche Fehler stehen der Abnahme nicht entgegen. Die Softwarelösung gilt auch als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchführt oder die Software produktiv nutzt, ohne die formale Abnahme abzuwarten.
4. *Nutzungsrechte.* M&M räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Vergütung das Recht ein, die Softwarelösung zeitlich und örtlich unbeschränkt zu dem vereinbarten Verwendungszweck zu nutzen. Der vereinbarte Verwendungszweck ergibt sich aus den Auftragsunterlagen. Das ihm eingeräumte Nutzungsrecht kann vom Kunden nur unter vollständigem Verzicht eigener Nutzungsrechte übertragen werden, soweit eine Übertragbarkeit ausdrücklich vereinbart ist. Bestehende Rechte von M&M an eingebrachter Software, Tools und dergl. bleiben bestehen. Gleiches gilt für Verfahren, Methoden und allgemeine Konzepte, die in die Software Lösung eingeflossen sind.
5. *Zahlungen.* Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Vergütung.
  - bei einem Festpreis bis € 10.000,- fällig mit Übergabe,
  - bei einem Festpreis über € 10.000 bis € 25.000,- fällig zu 90% bei Übergabe und zu 10% nach Abnahme,
  - bei einem Festpreis über € 25.000,- fällig zu 40% nach Zwischenlieferung, zu 50% bei Lieferung und zu 10% bei Abnahme.

Soweit die Vergütung nach Aufwand berechnet wird, erfolgt eine Berechnung monatlich, zum Ende eines Monats zuzüglich vereinbarter Spesen und Reisekosten. Bei Kunden, die ihren Sitz im Ausland haben, kann die Zahlung von Vorkasse gefordert werden. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen durch den Kunden ist M&M berechtigt, jederzeit nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen die



Leistungserfüllung zu unterbrechen bzw. vom Vertrag zurück zu treten; aus dem Rücktritt erwachsen dem Kunden keinerlei Ansprüche gegen M&M.

### **C. Wartung von Software**

Für die Wartung von Software gelten ergänzend und zugleich vorrangig zu vorstehendem Abschnitt A (Allgemeine Vertragsbedingungen) die besonderen Regelungen dieses Abschnitts C sowie Abschnitt G (Rechtsweg). Die übrigen Abschnitte des Ersten Teils gelten nicht.

1. *Leistungsumfang.* M&M erbringt Wartungsleistungen für die Software als Dienstleistungen. Der Wartung und Betreuung unterliegt ausschließlich der jeweils aktuelle, zum Vertrieb freigegebene Stand der Software auf dem für diese freigegebenen Systeme. Nicht aktuelle Stände werden nur gegen Vergütung auf Aufwandsbasis gewartet. Im Rahmen der vereinbarten Wartungspauschale wird M&M folgende Leistungen anbieten: E-Mail-Service (Unterstützung in Fragen der Software Anwendung im einzelvertraglich vereinbarten Umfang), Informationsdienst (M&M informiert über Neuerungen und Verbesserungen der Software), Fehlerkorrektur (an der Software aufgetretene Fehler werden nach Wahl von M&M mittels Überlassung neuer Updates, Patches oder zumutbarer Umgehungs-lösungen behoben), Update Service (M&M wird die Software unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik und der Interessen der Anwender anpassen; M&M überlässt dem Kunde die standardmäßig entwickelten und zum Vertrieb frei gegebenen Updates zum Downloaden im Internet), Vor-Ort-Betreuung (wenn die Beseitigung von Fehlern auf andere Art nicht möglich ist, werden diese vor Ort analysiert. Arbeitszeit und Fahrtkosten werden zu den jeweils aktuellen Listenpreisen von M&M berechnet).
2. *Vergütung.* Für die Wartungsleistungen unter vorstehender Ziffer 1 wird eine Wartungs-pauschale in der im Auftrag ausgewiesenen Höhe berechnet. Eine Anpassung der Wartungspauschale an nachweislich gestiegene Kosten ist möglich, aber nicht mehr als einmal jährlich. Die Berechnung der Wartungspauschale erfolgt jährlich, zu Beginn eines Jahres im Voraus. Erstmals wird anteilig für das laufende Wartungsjahr berechnet. Wird die Wartung zu einem späteren Zeitpunkt als beim Kauf der Software beauftragt, um auf diese Weise den aktuellen Stand der Software zum Einsatz zu bringen, erfolgt eine Nachberechnung der Wartungsgebühren bis zu dem Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses.
3. *Nutzungsrechte.* Die Nutzungsrechte des Kunden an neuen Software Ständen bestimmen sich nach den Regeln der jeweiligen Erstlizenzvergabe.
4. *Mitwirkungshandlungen.* Der Kunde wird die in den Bedienungsanleitungen enthaltenen Nutzungsanweisungen befolgen. Der Kunde wird im erforderlichen Umfang die technischen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um es M&M zu ermöglichen, ihre Leistungen aus dem Wartungsvertrag zu erbringen. Hierzu gehört insbesondere Unterstützung von M&M bei der Fehleranalyse und -beseitigung.
5. *Vertragsdauer.* Der Wartungsvertrag beginnt mit der Erteilung des Auftrags, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist. Der Wartungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Dreimonatsfrist jeweils zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember des dem Datum des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch M&M besteht insbesondere, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als drei



Monate in Verzug gerät. Wird die Wartung der Software von M&M eingestellt, so kann M&M diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.

6. *Optionale Zusatzleistungen.* Folgende Einzelleistungen sind von der Wartungspauschale nicht abgedeckt und werden als Option zu den jeweils gültigen M&M Listenpreisen der M&M Preisliste nach Zeitaufwand berechnet: (i) Einweisung in die Anwendung der Software, (ii) Wartungsleistungen vor Ort beim Kunden, (iii) Bearbeitung von Anfragen, die nicht auf Fehlern der Software beruhen, sondern auf vermeintlichen Störungen oder Anwendungsfehlern.

#### **D. Entwicklungs- und Beratungsdienstleistungen**

Für Entwicklungs- und/oder Beratungsdienstleistungen gelten ergänzend und zugleich vorrangig zu vorstehendem Abschnitt A (Allgemeine Vertragsbedingungen) die besonderen Regelungen dieses Abschnitts D sowie Abschnitt G (Rechtsweg). Die übrigen Abschnitte des Ersten Teils gelten nicht.

Gegenstand der Entwicklungs- und/oder Beratungsleistungen sind diejenigen Leistungen dienstvertraglicher Art, die im Angebot der M&M, bzw. in einer Leistungsbeschreibung als solche im Einzelnen beschrieben sind. Dienstleistungen werden auf Aufwands- und Materialbasis berechnet, sofern keine andere Regelung getroffen ist. Ansonsten gelten die jeweils gültigen Preise der M&M Preisliste. Der Kunde erhält nach vollständiger Vergütung der Entwicklungs- und Beratungsdienstleistungen das nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes intern zu nutzen. Bestehende Rechte von M&M an eingebrachten Unterlagen, Tools, Know-how und Methoden etc. verbleiben bei M&M.

#### **E. Sachmängelhaftung**

1. *Gewährleistungsregeln.* Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Beschaffenheit der Software von der Produktbeschreibung in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Dokumentation mehr als nur unerheblich zum Nachteil des Kunden abweicht. Angaben zur Beschaffenheit bzw. Einsatzmöglichkeiten der Software stellen - auch wenn diese als Garantien bezeichnet werden - keine Garantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB dar, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich und schriftlich bzw. in Textform unter Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung als Garantien bezeichnet. Für Sachmängel haftet M&M wie folgt:

Mängel der Software, deren Ursachen bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, wird M&M nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern oder neu liefern. Bei Mängeln von Software, bei der M&M im Besitz des Source Code und berechtigt ist, diesen zu ändern, beseitigt M&M etwaige Mängel nach eigener Wahl entweder durch Überlassung eines neuen Ausgabestandes der Software, in dem nur der Fehler beseitigt ist oder durch Überlassung einer Aktualisierung, in der auch der Fehler beseitigt ist. Bei Mängeln von Software, bei der M&M nicht im Besitz des Source Codes oder nicht berechtigt ist, diesen zu nutzen, beseitigt M&M den Mangel wie folgt: Ist M&M im Besitz einer Aktualisierung oder kann M&M mit verhältnismäßigem Aufwand eine Aktualisierung bereitstellen, beseitigt M&M den Fehler durch Überlassung der Aktualisierung.

2. *Ausschlusstatbestände.* Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßen Gebrauchs (einschließlich der Nichtbeachtung der Vorgaben im Produkthandbuch



oder der übrigen Produktdokumentation), fehlerhafter bzw. nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Mängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, soweit in den zum Produkt gehörenden Release Notes auf funktionale Einschränkungen hingewiesen wurde. Ansprüche wegen Mängeln bestehen überdies nur dann, wenn diese reproduzierbar sind. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen an der Software vor oder erweitert er die Software über Schnittstellen, so bestehen für solche Änderungen oder Erweiterungen und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

#### **F. Rechtsmängelhaftung**

Der Umfang der Rechtsmängelhaftung ergibt sich aus den einzelvertraglichen Abreden. Soweit einzelvertragliche Abreden nicht getroffen wurden, gelten nachstehende Bestimmungen.

1. *Gewährleistungsregeln.* M&M überlässt dem Kunden die Software im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“), doch ist M&M zu Patentrecherchen nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung gegen gesonderte Erstattung sämtlicher Kosten und Auslagen verpflichtet. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vertragsgemäß genutzte Software gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, gewährleistet M&M gegenüber dem Kunden wie folgt:

M&M wird nach eigener Wahl für die betreffende Software auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Software so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, Antrag auf Löschung bzw. Widerruf stellen oder austauschen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Vorstehende Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde M&M über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichtet hat, eine Verletzung nicht anerkennt und M&M alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 1 geregelten Ansprüche des Kunden gegen M&M und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

2. *Ausschlussstatbestände.* Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, beispielweise Lastenheft, Anforderungsspezifikation, Funktionsbeschreibung, Handlungsanweisungen oder sonstigen Unterlagen oder durch eine von M&M nicht freigegebene Anwendung verursacht wird. Ansprüche des Kunden sind überdies ausgeschlossen, wenn die Software vom Kunden verändert oder erst zusammen mit nicht von M&M gelieferten Produkten schutzrechtsverletzend eingesetzt wird.

#### **G. Rechtsweg**

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.



### **Zweiter Teil Allgemeine Nutzungsbestimmungen**

Vorbehaltlich abweichender Individualabreden gewährt M&M dem Kunden (nachfolgend auch „Nutzer“ genannt) das Recht zur Nutzung der M&M Softwareprodukte nach Maßgabe nachstehender lizenzvertraglicher Regeln:

#### **§ 1 Umfang der Lizenz**

1. *Grundsätzlicher Inhalt des Nutzungsrechtes.* M&M räumt dem Nutzer nach Maßgabe des jeweils referenzierten Lizenzmodelles die dort niedergelegten Nutzungsrechte ein. Soweit die Notwendigkeit besteht und nichts anderes vereinbart ist, hat der Nutzer die Software selbst zu installieren und zu konfigurieren (s. § 3). Die Veränderung der Software und die Übertragung der mit dem jeweiligen Lizenzmodell verbundenen Nutzungsrechte auf Dritte (auch im Wege der Unterlizenzierung) sind ausgeschlossen, soweit in diesem Lizenzvertrag oder einzelvertraglich nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.
2. *Testversionen.* Testversionen, die ohne Bestellung kostenlos von der M&M-Website heruntergeladen und installiert bzw. ohne Installation online verwendet werden können, beinhalten das in der Regel auf 30 Tage beschränkte Recht, die Software zu Testzwecken zu nutzen; darüberhinausgehende Rechte sind ausgeschlossen. Das Herunterladen und Installieren sowie die Nutzung von Testversionen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Entscheidet sich der Nutzer nach Ablauf der Evaluierungszeit für ein bestimmtes Lizenzmodell, so kann er die hierfür erforderliche Lizenz kostenpflichtig erwerben und durch Eingabe des entsprechenden Lizenzschlüssels als Vollversion aktivieren. Für die Vollversion gelten mit ihrer Aktivierung die Regelungen dieses Lizenzvertrages.
3. *Nutzungsbeschränkungen.* Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften oder anderweitiger Regelungen in diesem Lizenzvertrag ist es dem Nutzer nicht gestattet, (i) irgendeinen Teil der Software zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen (außer im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu Sicherungszwecken), (ii) die erworbene Software drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, (iii) den Quellcode der Software zu übersetzen, zu analysieren, zu entschlüsseln, umzuwandeln, zu zerlegen oder in irgendeiner Weise anderweitig zu verändern, (iv) bestimmungswidrig abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der Software basieren, (v) Vermerke oder Hinweise auf Urheberrechte oder sonstige geschützte Rechte zu ändern oder zu entfernen, (vi) die Software bestimmungswidrig an andere Personen weiterzugeben (etwa zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen) oder (vii) die Software in Bereichen mit besonderem Risiko zu verwenden, die einen fehlerfreien Dauerbetrieb erfordern und in denen ein Ausfall der Software zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder zu erheblichen Sach- oder Umweltschäden führen kann (wie der Betrieb von Kernkraftwerken, Waffensystemen, Luft- und Kraftfahrzeugen).
4. *Geistiges Eigentum.* Eigentum, Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte an der Software verbleiben bei M&M und stehen unter dem Schutz internationaler Gesetze und Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und gewerblichen Rechtsschutzes. Alle Nutzungsrechte, die nicht ausdrücklich im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt werden, bleiben M&M vorbehalten. Gesetzliche Nutzungsrechte bleiben unberührt.

#### **§ 2 Fremdsoftwarekomponenten**



1. *Open Source Software.* Soweit die M&M Softwarelösung Open Source Software (nachfolgend auch „OSS“ genannt) enthält, ist diese in der Readme\_OSS-Datei der Software (bzw. der dieser entsprechenden Datei) aufgeführt; alternativ wird entsprechende Datei bis drei Jahre nach dem Erwerb des Produktes auch Online bzw. per Download-Link oder E-Mail zur Verfügung gestellt. Dasselbe gilt für den dazugehörigen Quellcode. Der Nutzer ist berechtigt, die Open Source Software gemäß den jeweils geltenden OSS-Lizenzbedingungen über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus zu nutzen, wenn er mit den jeweiligen Rechteinhabern Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source-Lizenz abschließt. Diese OSS-Lizenzbedingungen sind der Software beigelegt und gelten im Verhältnis zu den Rechteinhabern insoweit vorrangig vor diesem Lizenzvertrag und den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der M&M, insbesondere in Bezug auf etwaige Copyleft-Effekte. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten auch vorrangig, soweit diese dem Nutzer aufgrund der Verbindung von OSS-Komponenten mit proprietären Komponenten bestimmte Nutzungsrechte auch in Bezug auf die proprietären Komponenten einräumen bzw. solche Nutzungsrechte nach den OSS-Lizenzbedingungen von M&M einzuräumen sind. M&M wird dem Nutzer den OSS-Quellcode auf Verlangen des Nutzers gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendungsersatzes zur Verfügung stellen, soweit die Lizenzbedingungen für die OSS eine solche Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Ein entsprechendes Verlangen ist zu richten an:

Technical Support

Phone: +49 (7724) 9415-0

Fax: +49 (7724) 9415-23

Email: [info@mm-software.com](mailto:info@mm-software.com)

2. *Third Party Software.* Die Software kann neben OSS auch kommerzielle Fremdlizenzsoftware enthalten, d.h. Software, die nicht von M&M selbst entwickelt wurde, sondern die M&M von Dritten lizenziert bekommen hat. Erhält der Nutzer in diesem Fall mit der Software zusammen mit der Readme\_OSS-Datei die Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers der Fremdlizenzsoftware (nachfolgend „Fremdlizenzbedingungen“) oder sind diese Fremdlizenzbedingungen alternativ nach der Installation auf der Festplatte verfügbar, so gelten diese im Hinblick auf die Haftung des Lizenzgebers dem Nutzer gegenüber.
3. *Gewährleistung und Haftung.* Die gesetzliche und vertragliche Gewährleistung von M&M ist vom Umfang her auf diejenigen Software-komponenten beschränkt, die keine OSS sind, sondern bei denen M&M entweder Urheber ist bzw. kommerzielle Nutzungsrechte zustehen.

### § 3 Installation der Software

1. *Einrichtung der Software.* M&M liefert dem Nutzer die Software vereinbarungsgemäß entweder auf einem Datenträger, per Download oder als Bestandteil des Produktes bzw. stellt einen Online-Zugang bereit. Installation und Konfiguration (falls erforderlich) obliegen dem Nutzer. Während der Aktivierung sendet die Software





Informationen zur Software und ggfs. zum Computer des Nutzers an M&M; Einzelheiten dazu unter <https://mm-software.com/de/datenschutz>.

2. *Datenverwendung.* M&M verwendet die Daten, die sie durch die Softwarefeatures erhebt, um die Software zu aktualisieren oder zu korrigieren sowie eigene Produkte und Leistungen anderweitig zu verbessern. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass M&M berechtigt ist, diese Daten, wie in der Datenschutzerklärung unter <https://mm-software.com/de/datenschutz> beschrieben, zu verwenden und offenzulegen.
3. *Aktualisierungen.* Wenn der Nutzer die durch diesen Vertrag abgedeckte Software als Aktualisierung einer bestehenden Software installiert bzw. das Webportal aktualisiert wird, dann ersetzt die Aktualisierung die ursprüngliche Software, die aktualisiert wird. Soweit die OSS-Lizenzbedingungen nicht anderes ausdrücklich vorsehen, behält der Nutzer keine Rechte an der ursprünglichen Software, nachdem er die Aktualisierung ausgeführt hat, und er ist nicht berechtigt, sie auf irgendeine Weise weiterhin zu verwenden oder zu übertragen.
4. *Lizenzkontrollrechte.* Der Nutzer wird M&M auf Verlangen gestatten, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Nutzer die Software im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt; dies gilt nicht, wenn eine solche Überprüfung nach den einschlägigen OSS-Lizenzbedingungen unzulässig wäre oder der Nutzer M&M auf Verlangen innerhalb angemessener Frist die Ergebnisse eines Selbstaudits verbindlich mitteilt.

#### **§ 4 Gewährleistung und Haftung**

Die Haftung von M&M für Sach- und Rechtsmängel sowie die Gesamthaftung von M&M richtet sich nach den entsprechenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der M&M Software GmbH, die im Ersten Teil dieses Dokumentes niedergelegt sind.

#### **§ 5 Schlussbestimmung**

Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem deutschen Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Kündigung dieser Vereinbarung, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Lizenzvertrag steht in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gilt ausschließlich die deutsche Sprachfassung.